



[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter

gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 53 115-643922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.287.718

Ihr Zeichen: 2020-0.272.905

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über
Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz
sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 2 bis 5):

Mit der in Z 4 enthaltenen Wendung „Privatuniversitäten nach Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999, nach Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I

Nr. 74/2011 und nach Privathochschulgesetz (PHG), BGBl. I Nr. XX/XXXX sowie Privathochschulen nach PHG“ wird die bereits in Z 3 und der geltenden Z 4 anklingende systematische Unschärfe verschärft, indem auf das nicht mehr geltende Universitäts-Akkreditierungsgesetz und auf das zufolge dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz durch ein Privathochschulgesetz abgelöste Privatuniversitätengesetz Bezug genommen wird. Bei wohl richtiger Betrachtung sind ja die seinerzeit nach dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz akkreditierten Privatuniversitäten (bei noch aufrechter Akkreditierung) mittlerweile solche nach dem Privatuniversitätengesetz und werden die nach dem Privatuniversitätengesetz akkreditierten Privatuniversitäten künftig Privatuniversitäten – das ist künftig eine besondere Kategorie von Privathochschulen – nach dem Privathochschulgesetz sein. Diese, allenfalls im vorhablichen Privathochschulgesetz klarzustellenden, Gegebenheiten werden durch die Entwurfsformulierung verdunkelt oder in Frage gestellt. Systematisch richtig wäre demnach in der in Rede stehenden Z 4 auf Privathochschulen (einschließlich Privatuniversitäten) nach dem Privathochschulgesetz abzustellen.

Zu Z 20 und 21 (§ 19 Abs. 1 und 1a):

Wie bereits in der Stellungnahme vom 27. Jänner 2011, GZ BKA-603.993/0001-V/2/2010,¹ zum der Stammfassung zugrundeliegenden Begutachtungsentwurf ausgeführt, bestehen gegen das Abstellen auf eine Eintragung im „European Register for Quality Assurance“ (EQAR) insofern Bedenken, als staatliche Souveränität an eine private ausländische Organisation delegiert wird.

Zu Z 23 (§ 22 Abs. 2 und 3):

Abs. 3 sollte zu einer verständlichen normativen Anordnung umformuliert werden.

Zu Z 25 (§ 23):

Zu Abs. 5:

Nach Abs. 5 hat das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eine Verordnung über die Prüfbereiche und methodischen Verfahrensgrundsätze der institutionellen Akkreditierung und Programmakkreditierung zu erlassen. Gegen diese, freilich der geltenden Fassung entsprechende, Bestimmung bestehen folgende Bedenken:

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_05563/imfname_205171.pdf.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 2 HS-QSG), somit ein ausgegliederter Rechtsträger; das Board ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden (§ 9 Abs. 2 HS-QSG).

Nach VfSlg. 17.961/2006 greift der (einfache) Gesetzgeber, wenn er die Zuständigkeit einer weisungsfreien Behörde zur Verordnungserlassung festlegt, in die Leitungsbefugnis der obersten Organe ein und verletzt damit Art. 20 Abs. 1 B-VG (vgl. auch den Prüfungsbeschluss zu und in VfSlg. 20.235/2018); nach dem zitierten Erkenntnis ist es auch im Sinne des die Rechtsordnung beherrschenden demokratischen Gedankens bedenklich, die Schaffung genereller Normen, also von Akten der materiellen Gesetzgebung, unabhängigen Organen zu übertragen, die – anders als bei der Verordnungserlassung durch oberste Organe und diesen weisungsgebundene nachgeordnete Organen – weder der unmittelbaren noch der mittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegen. In diesem Sinne ist die beabsichtigte Verordnungsermächtigung unzulässig.

Zu Abs. 7:

Nach dem ersten Satz dieser Bestimmung soll eine einmalige Verlängerung der „institutionellen Akkreditierung“ auf Antrag zulässig sein, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 weiterhin vorliegen. Hier erhebt sich zunächst die Frage nach der Dauer dieser Verlängerung. Nach dem zweiten Satz soll diese Verlängerung allerdings „unbefristet“ auszusprechen sein. Hier zeigt sich auf den ersten Blick ein logischer Widerspruch zwischen den Anordnungen beider zitierten Sätze („einmalige“ Verlängerung und „unbefristeter“ Ausspruch?). Den Erläuterungen ist diesbezüglich keine schlüssige Erklärung zu entnehmen.

Zudem fällt die inhaltliche Abweichung der Regelung in Abs. 7 von einer analogen Regelung in § 24 Abs. 8 betreffend Privathochschulen und Privatuniversitäten auf (keine unbefristete Verlängerung), wofür sich auf den ersten Blick keine sachlichen Argumente finden.

Zu Abs. 9:

Es fällt auf, dass diese Bestimmung inhaltlich von den Vorgaben des § 24 Abs. 10 abweicht, usw. insofern als im ersten Fall (Fachhochschulen) nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren Fachhochschulen einem Audit gemäß § 22 zu unterziehen sind, welches alle sieben Jahre zu wiederholen ist, hingegen im zweiten Fall (Privathochschulen) angeordnet wird, dass nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren eine Akkreditierung für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren erfolgen

kann. Unklar ist bei systematischer Betrachtung insbesondere, worauf sich die Akkreditierungsdauer bezieht (Hochschule als solche oder Programmakkreditierung). Auch mit den Erläuterungen ist diesbezüglich keine eindeutige Klärung möglich.

Zu Z 26 (§ 24):

Zu Abs. 6 wird auf das oben zu Z 25 (§ 23), Abs. 5, Gesagte verwiesen.

Zu Art. 2 (Privathochschulgesetz – PHG):

Zu § 6 (Finanzierungsverbot des Bundes):

Abs. 3 bindet Zuwendungen von Gebietskörperschaften an eine Privathochschule an eine bereits vor der Akkreditierung zu erlangende Zustimmung des Bundesministers. Dass demnach Zuwendungen von Gebietskörperschaften nach der Akkreditierung gänzlich ausgeschlossen sind, ist nicht einsichtig.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht dürfte das in den Erläuterungen angegebene Motiv, einen Einbezug dieser Hochschulen in die Hochschulsteuerung durch den Bund zu gewährleisten, den mit der Entwurfsbestimmung verbundenen Eingriff in die Privatautonomie der Träger der betreffenden Bildungseinrichtungen und Gebietskörperschaften nicht rechtfertigen. Überdies fehlt es an den verfassungsrechtlich erforderlichen Determinanten für die vorgesehene Einvernehmensbindung.

Zu § 7 (Berichtswesen):

Zu Abs. 2 erster Satz wird auf das oben zu Art. 1 Z 25 (§ 23 HS-QSG), Abs. 5, Gesagte verwiesen.

Zu § 11 (Studierende):

Hier werden Bestimmungen des § 3 Abs. 5 ff des aus dem Jahr 2011 stammenden Privatuniversitätengesetzes übernommen, die (für an öffentlichen Universitäten Studierende geltende) Bestimmungen in pauschaler Weise auf Studierende der Privathochschulen erstrecken. In rechtssystematischer Hinsicht handelt es sich bei den Entwurfsbestimmungen um fugitive Bestimmungen, die somit als Inhalte des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nicht an der rechtssystematisch richtigen Stelle stehen. In systematischer Hinsicht sollte die Erweiterung des Anwendungsbereichs anderer Rechtsvorschriften in diesen selbst erfolgen und damit derartige fugitive Bestimmungen erübrigen.

Vor allem sollte auch geprüft werden, inwieweit den Vorschriften der umschriebenen Rechtsbereiche überhaupt eine Differenzierung zwischen Studierenden öffentlicher österreichischer Universitäten und Studierenden von Privathochschulen zu entnehmen ist. Eine cursorische Überprüfung ergibt, dass ein Regelungsbedarf lediglich hinsichtlich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Studienförderungsgesetzes und des Studentenheimgesetzes besteht, insofern dort auf Studierende an Privathochschulen mit Ausnahme von Privatuniversitäten nicht Bedacht genommen wird. In der Folge sollte einer Novellierung der betreffenden Rechtsvorschriften der Vorzug vor den vorgesehenen fugitiven Regelungen gegeben werden.

Zu den Anhängen:

Die Anhänge sollten mangels normativen Charakters in die Gesetzesmaterialien verschoben werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes):

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 5):

Analog der in Art. 1 Z 5 vorgesehenen Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes hätte der zweite Satz zu entfallen, da er der Sache nach durch die rigorosere Geschlechterparitätsregelung der beiden nachfolgenden Sätze ersetzt wird.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Allgemeiner Hinweis:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>² hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990³ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert), und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

² Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/leqr1990.pdf>

zugänglich sind.

Zu den Novellierungsanordnungen:

Numerus und Genus richten sich bei einem absteigend zusammengesetzten Gliederungszitat nach der erstangeführten Gliederungseinheit. Hieraus folgt insbesondere, dass in den vorgesehenen Novellierungsanordnungen des Art. 1 Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 2 bis 5), Z 19 (§ 18 Abs. 1 bis 3), Z 23 (§ 22 Abs. 2 und 3), Z 29 (§ 25 Abs. 6 Z 2 bis 5) und Z 41 (§ 31 Abs. 2 Z 1 bis 3) sowie des Art. 4 Z 17 (§ 14 Abs. 1 bis 4) anstelle der Mehrzahlform „lauten“ die Einzahlform „lautet“ zu verwenden wäre.

Eine Anfügung erfolgt immer am Ende der betroffenen Bestimmung; im Gegensatz zum Fall einer Einfügung ist daher die Nennung der vorangehenden Untergliederung der betroffenen Bestimmung überflüssig.

Sonstiges:

Bei der Zitierung von Rechtsvorschriften sollte der sprachlich korrekte bestimmte Artikel (abgesehen vom in LRL bedachten Sonderfall der Verwendung von Abkürzungen) nicht weggelassen werden; Wendungen wie „mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. ...“ oder „nach Hochschulgesetz 2005“ wären daher zu vermeiden.

In den Einleitungssätzen hätte es nicht „zuletzt geändert mit Bundesgesetz ...“, sondern „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz ...“ zu lauten (LRL).

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Einträge des Inhaltsverzeichnisses sollten die entsprechenden Gliederungsüberschriften exakt abbilden; die Überschrift des Art. 2 lautet vollständig „Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PHG)“.

Zu Art. 1 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I

Nr 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen). Dies betrifft auch die in § 38 Z 1 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes verwendete Ministerialbezeichnung.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Ein Inhaltsverzeichnis besteht aus „Einträgen“. Die Novellierungsanordnungen sollten daher dem Muster „Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 23: „§ 23 ...““ folgen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 2 bis 5):

Die Anordnung „lautet:“ oder „lauten:“ ist nur für die Neufassung existierender Bestimmungen, nicht für die Schaffung neuer Bestimmungen – hier: Abs. 1 Z 5 – zu verwenden. Es sollte daher vielmehr „In § 1 Abs. 1 werden die Z 2 bis 4 durch folgende Z 2 bis 5 ersetzt:“ formuliert werden.

Abs. 1 betrifft zufolge seiner Einleitung die Qualitätssicherung an nachfolgend aufgezählten Bildungseinrichtungen. Die Präposition „an“ verlangt den Dativ, die nachfolgenden Aufzählungsglieder stehen aber teils im Nominativ (Z 1 und 3), teils im Dativ (Z 5). Die Nominativform mag hier sprachlich immerhin akzeptabel sein; jedenfalls sollte durchwegs der gleiche Kasus gewählt werden.

Die Einleitung des Abs. 1 verheißt eine Aufzählung von „Bildungseinrichtungen“. Die „Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen“ (Z 3) sind selbst keine Bildungseinrichtungen. Zur Verwendung des bestimmten Artikels im Zusammenhang mit Gesetzesbezeichnungen wird auf das oben Gesagte verwiesen.

Die in Art. 3 vorgesehene Umbenennung des Fachhochschul-Studiengesetzes in „Fachhochschulgesetz“ ändert nichts daran, dass die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen solche im Sinne des genannten Bundesgesetzes sind. Die in Z 3 vorgenommene Unterscheidung erweckt den unzutreffenden Eindruck, als bestehe neben dem Fachhochschulgesetz

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument_wxe?Abfrage=Erlaeasse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Gelöscht: ¶

ein Fachhochschul-Studiengesetz und als handle es sich bei den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen nicht um solche im Sinne des Fachhochschulgesetzes.

Zu Z 4 siehe das oben unter II. Ausgeführte.

In Z 5 wäre das Wort „öffentlichen“ nicht groß zu schreiben.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 3 Z 6, 11 und 12):

Die Änderungen der Z 11 und 12 hängen nicht mit jenen der Z 6 zusammen und sollten daher auch nicht zu einer einzigen Novellierungsanordnung verbunden werden. Die betreffenden Abkürzungen sollten jeweils nicht als „Wort“, sondern als „Ausdruck“ apostrophiert werden.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2):

Im ersten Satz wäre jeweils nach der Zahl „50“ ein Leerzeichen einzufügen. Im letzten Satz sollte einfacher formuliert werden: „... hat die Berechnung von der nächstniedrigeren geraden Zahl zu erfolgen.“

Zu Z 9 (6 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung sollte es „§ 6“ lauten.

In Abs. 2 erster Satz müsste es sinnentsprechend und grammatikalisch richtig „Funktionäre einer politischen Partei oder der in der Generalversammlung vertretenen Einrichtungen“ lauten.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Dem ... wird ... angefügt:“ lauten.

Zu Z 11 (§ 9 Abs. 1 Z 10 und 13):

Wie im Fall der Z 4 (§ 3 Abs. 3 Z 6, 11 und 12) hängen die Änderungen der Z 13 nicht mit der die Z 10 betreffenden zusammen und sollten daher auch nicht zu einer einzigen Novellierungsanordnung verbunden werden. Auch hier sollten die betreffenden Abkürzungen jeweils nicht als „Wort“, sondern als „Ausdruck“ apostrophiert werden.

Zu Z 13 (§ 11 Abs. 1):

In der Einleitung wäre vor den Worten „und zwar“ ein Beistrich zu setzen.

Der Klammerausdruck „(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 45/2014)“ sollte nicht Teil des Gesetzestextes werden. Vielmehr sollte die Aufzählung durchnummeriert werden.

Das Wort „und“ wäre am Beginn der Z 8 zu entfernen und stattdessen nach dem Beistrich am Ende der Z 7 einzufügen.

Die Worte „nominiert werden“ sind nicht Teil der Aufzählung, sondern dem Sinn nach den Z 1 bis 8 gemeinsam; sie wären daher von Z 8 als Schlussteil abzusetzen.

Zu Z 16 (§ 12 Abs. 3 und 5):

Zwischen den beiden vorgesehenen Änderungen besteht (abgesehen davon, dass sie in demselben Paragraphen stattfinden) kein Zusammenhang. Ihnen sollte daher jeweils eine gesonderte Novellierungsanordnung gewidmet werden.

Zu Z 19 (§ 18 Abs. 1 bis 3):

In Abs. 1 wäre nach dem Relativsatz „die ... werden“ ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 2 wären die Singularformen „einer Bildungseinrichtung“ und „der Bildungseinrichtung“ vorzuziehen.

Zu Z 23 (§ 22 Abs. 2 und 3):

In Abs. 2 Z 4 wäre das Wort „Interessengruppen“ ohne Fugen-s zu schreiben.

In Abs. 2 Z 5 wäre nach dem Relativsatz „die ... werden“ ein Beistrich zu setzen.

Im Schlussteil sollte statt „besteht für die Bildungseinrichtungen die Möglichkeit, ... zu“ einfacher und eleganter „können die Bildungseinrichtungen“ formuliert werden. Dem Schlussteil wäre die für Schlussteile vorgesehene Formatierung zuzuweisen.

Zu Z 24 (§ 22 Abs. 5):

Im zweiten Satz sollte die sprachlich fragwürdige Formulierung „bis spätestens ein Jahr“ durch die Formulierung „innerhalb eines Jahres“ ersetzt werden. In der vierten Zeile wäre das Wort „up“ in „Follow-Up-Verfahren“ klein zu schreiben. Allerdings erscheint die gesamte Wortfolge „durch ein entsprechendes Follow-Up-Verfahren“ als entbehrlich.

Zu Z 25 (§ 23 samt Überschrift):

Durch die vorgesehene Novellierung wird die Absatzanzahl auf 14 und der Textumfang auf mehr als 4000 Zeichen erhöht. Demgegenüber sollte ein Paragraph nach den Legistischen Richtlinien (LRL 13) nicht mehr als acht Absätze und nicht mehr als 3500 Zeichen umfassen. Überdies sollten die Absätze anlässlich der Neufassung durchnummeriert werden.

Zu Z 26 (§ 24 samt Überschrift):

Auf das vorhin zu Z 25 (§ 23) einleitend Gesagte wird verwiesen.

Zu Z 30 (§ 26 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte (präzisierend) das Wort „es“ entfallen.

Zu Z 31 und Z 32 (§ 26 Abs. 2):

Es wäre jeweils die Wendung „das Wort“ durch die Wendung „die Abkürzung“ zu ersetzen (analog den Anmerkungen oben zu Z 4 [§ 3 Abs. 3]).

Zu Z 44 (§ 37 Abs. 8):

In der fünften Zeile wäre nach „§ 29“ das Wort „samt“ einzufügen.

Die Inkrafttretensbestimmung (§ 37 Abs. 8) wäre – entsprechend der Auffassung, dass Inkrafttretensbestimmungen keinen zeitlichen Geltungsbereich haben – in der Inkrafttretensbestimmung nicht anzuführen.

Zu Art. 2 (Privathochschulgesetz – PHG):**Zur Überschrift:**

Die Abkürzung „PHG“ ist zwar bisher nicht gesetzlich festgesetzt, aber in Schrifttum und Rechtsprechung seit langem als Abkürzung für das Produkthaftungsgesetz, BGBl. Nr. 99/1988, etabliert. Es sollte daher bei dem gegenständlichen Vorhaben auf eine andere Abkürzung ausgewichen werden.

Zu § 2 (Akkreditierungsvoraussetzungen):

Abs. 1 zählt Voraussetzungen „für die Antragstellung zur Erlangung der Akkreditierung als Privathochschule“ und „für die Dauer der Akkreditierung muss die Bildungseinrichtung“ auf, wobei manche Voraussetzungen (Vorlage von Unterlagen) ihrem Inhalt nach (Z 2, 3 und 7), andere wieder gemäß ausdrücklicher Anordnung (Z 4 zweiter Satz, Z 5 zweiter Satz und Z 6 zweiter Satz) nur für den Zeitpunkt der Antragstellung in Betracht kommen. Hier wäre es zweckmäßig, die unterschiedlichen Arten von Voraussetzungen auf verschiedene Absätze aufzuteilen.

Die Aufzählung des Abs. 2 enthält nicht ganze Sätze, sondern nur einzelne Begriffe; richtigerweise ist daher, wie im geltenden Privatuniversitätengesetz und im analogen § 8a FHG, am Ende jeder Ziffer ein Strichpunkt und erst am Ende der letzten Ziffer ein Satzpunkt zu setzen.

In Abs. 3 Z 4 müsste es „mit dem Abschluss“ oder „durch den Abschluss“ lauten.

Zu § 3 (Verlängerung der Akkreditierung):

In Abs. 1 sollten entsprechend dem vorhin Gesagten *Strichpunkte* gesetzt werden.

Zu § 4 (Nachweis der Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses):

In Abs. 1 sollten entsprechend dem vorhin zu § 2 Gesagten *Strichpunkte* gesetzt werden.

Abs. 2 Z 3 verlangt den „Nachweis der Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“. Es ist aber nicht ersichtlich, welche Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gefordert sind.

Abs. 2 Z 4 verlangt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Akkreditierung eines Doktoratsstudiums; es sollte klargestellt werden, dass sich diese Voraussetzungen nach den für die Akkreditierung von Studien an einer Privathochschule überhaupt aufgestellten Voraussetzungen (§ 2 Abs. 3) richten.

Zu § 5 (Organisation und Personal):

In Abs. 2 sollten entsprechend dem vorhin zu § 2 Gesagten *Strichpunkte* gesetzt werden.

In Abs. 2 Z 7 sollte es besser „Richtlinien für Berufungsverfahren“ (vgl. Z 6) lauten.

In Abs. 3 wäre vor den Worten „und zwar“ ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 4 sollten Anführungszeichen – „... die Bezeichnung „Privatuniversität“ ...“ – gesetzt werden.

In Abs. 6 erster Satz müsste es „des Arbeitsverfassungsgesetzes“ lauten. Im letzten Satz wäre die Schreibweise der Abkürzung auf „BEinstG“ zu korrigieren.

Zu § 6 (Finanzierungsverbot des Bundes):

Entgegen der Paragraphenüberschrift ist nicht ein vom Bund, sondern ein gegen den Bund normiertes Verbot, also ein „Verbot der Finanzierung durch den Bund“, gemeint.

Die gewählte Paragraphenüberschrift ist aber auch deshalb verfehlt, da der Paragraph nicht nur ein Verbot von Leistungen des Bundes, sondern auch andere Regelungen enthält.

Zu § 7 (Berichtswesen):

In Abs. 1 sollten entsprechend dem vorhin zu § 2 Gesagten *Strichpunkte* gesetzt werden.

In Abs. 1 Z 3 hätte es „der Absolventinnen“ zu heißen.

Zu § 7 (Berichtswesen):

Die nach Abs. 3 gesetzte Anmerkung sollte entfallen.

Zu § 8 (Studien):

In Abs. 2 erster Satz wäre die Mehrzahlform „Bezeichnungen“ zu verwenden und fehlt das Verb „verleihen“.

In Abs. 3 zweiter und dritter Satz werden die Privatuniversitäten alternativ den Privathochschulen gegenübergestellt; dies entspricht nicht dem gewählten System, wonach es sich bei Privatuniversitäten um Privathochschulen handelt.

Abs. 3 zweiter und dritter Satz definieren die Begriffe des gemeinsamen Studienprogramms und des gemeinsam eingerichteten Studiums. Das ist unsystematisch, da diesen Studienformen in § 9 und § 10 jeweils ein eigener Paragraph gewidmet ist.

In Abs. 4 sollte nach dem Wort „berechtigt“ ein Beistrich gesetzt werden.

Zu § 10 (Gemeinsam eingerichtete Studien):

In Abs. 3 und Abs. 4 zweiter Satz werden die Privatuniversitäten alternativ den Privathochschulen gegenübergestellt; dies entspricht, wie bereits zuvor bemerkt, nicht dem gewählten System.

Zu § 11 (Studierende):

Die nach Abs. 6 und 7 gesetzten Anmerkungen sollten entfallen.

Zu § 14 (Datenschutz-Folgenabschätzung):

Inhaltlich gesehen stellt diese Bestimmung eine Subsumtion eines Sachverhalts (personenbezogene Datenverarbeitungen nach bestimmten Bestimmungen des vorgesehenen Privathochschulgesetzes) unter einen Tatbestand der DSGVO (Art. 35 Abs. 10) samt rechtlicher Schlussfolgerung dar. Eine normative Festschreibung eines solchen gedanklichen Vorganges bildet keinen sinnvollen Gegenstand einer gesetzlichen Regelung, sondern hätte bestenfalls in den Erläuterungen ihren Platz. Eine ersatzlose Streichung des § 14 wird daher nachdrücklich empfohlen.

Zu Art. 3 (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes):**Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):**

Ein Inhaltsverzeichnis besteht aus „Einträgen“. Die Novellierungsanordnungen sollten daher dem Muster „Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 3: „§ 3 ...““ folgen.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2a):

Die Zitierung einer Rechtsvorschrift bloß mit ihrer Abkürzung (hier: HS-QSG) wäre der Zitierung konkreter Bestimmungen in Folgezitate vorzubehalten (vgl. LRL 133 und 136). Hier handelt es sich jedoch um das neue Erstzitat (bisher: in § 8 Abs. 2 Z 3) des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes. Vorliegend wäre also „des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011“ zu schreiben.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 6):

Zum Begriff des Anfügens vgl. das oben unter III. eingangs Ausgeführte. Da vorliegend der Abs. 6 nicht Teil des Abs. 5 werden soll, wäre vielmehr „Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:“ zu formulieren.

Zu Z 8 (§ 2a):

Es sollte „Grundsätze für ... die Änderung“ heißen.

Zu Z 21 (§ 3b Abs. 3 und 4):

In Abs. 4 sollte (im geltenden Text) – analog dem vorgesehenen § 10 Abs. 4 PHG – nicht „gleichlautend zu erlassende“, sondern „gleichlautende“ formuliert werden.

Zu Z 22 (§ 4 Abs. 1):

Die Gelegenheit der vorhablichen Novelle sollte genutzt werden, den schon in der Regierungsvorlage 949 BlgNR XVIII. GP unterlaufenen sinnstörenden Beistrichfehler („Voraussetzungen,“) zu korrigieren.

Zu Z 26 (§ 4 Abs. 9):

Das schließende Anführungszeichen wäre erst nach dem Satzpunkt zu setzen.

Zu Z 27 (§ 4 Abs. 11 erster Satz):

Die Absatzformatierung wäre anzupassen (vgl. Z 23 [§ 4 Abs. 3 erster Satz]).

Zu Z 30 (§ 6 Abs. 8):

Da vorliegend Abs. 8 nicht Teil des § 6 Abs. 7 werden soll, wäre vielmehr „Dem § 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:“ zu formulieren.

Zu Z 35 (§ 8 Abs. 2 Z 3), 37 (§ 8 Abs. 3 Z 12) und 39 (§ 8 Abs. 5):

In novellierungstechnischer Hinsicht handelt es sich vorliegend um eine Kombination aus einer Einfügung – die, wie oben ausgeführt, nicht mit dem Wort „lautet:“ anzuordnen wäre – und einer Ummummerierung. Die Anordnung sollte bei Z 35 lauten:

„35. In § 8 Abs. 2 erhält Z 3 die Bezeichnung „4.“; folgende Z 3 wird eingefügt:“

Entsprechendes gilt für Z 37 und 39, wobei die Absatzbezeichnung „(6)“ zu schreiben wäre.

Zu Z 43 (§ 8a samt Überschrift):

In Abs. 1 Z 2 ist die Formulierung „Umsetzung der Zielen“ nicht verständlich. Analog dem vorgesehenen § 3 Abs. 1 Z 2 PHG müsste es offenbar „Umsetzung der Profilbildung und [der] Ziele“ lauten.

Abs. 1 Z 4 wäre in Kleinschreibung zu beginnen.

Zu Z 47 (§ 10 Abs. 2):

Nach den Zahlen 45 und 50 wäre ein Leerzeichen einzufügen.

Zu Z 48 (§ 10 Abs. 3 Z 1):

Im letzten Satz sollte es unter Verwendung von Anführungszeichen „die Bezeichnung „Vorsitzende des Kollegiums“ oder „Vorsitzender des Kollegiums“ zu führen“ heißen.

Zu Z 61 (§ 15 Abs. 4):

Zur Formulierung von Anfügungen vgl. das bisher Gesagte.

In Z 6 sollte statt „und diese ist“ besser „und ist diese“ formuliert oder überhaupt ein neuer Satz begonnen werden.

Zu Z 65 (§ 16 Abs. 2 erster Satz):

Auf ein Schreibversehen (richtig: „Fachhochschul-Masterstudiengang“) darauf aufmerksam gemacht werden.

Zu Z 68 (§ 18 Abs. 2 zweiter Satz):

Die Aussage, wonach eine negative Leistungsbeurteilung eine Erbringung von Leistungsnachweisen bewirke, sollte auf ihre Stimmigkeit überprüft werden.

Zu Z 78 (§ 26 Abs. 11):

Nach einer Regel der deutschen Sprache ist vor dem letzten Glied eine Aufzählung – hier: „§ 27 Abs. 16 bis 20“ – (statt eines Beistrichs) eine Konjunktion (etwa „sowie“) zu setzen (sog. Monosyndetie oder Monosyndese). Nach der Abkürzung „Nr“ wäre ein Abkürzungspunkt zu setzen (LRL).

Zu Z 79 (§ 27 Abs. 16, 17, 18, 19 und 20):

In der Novellierungsanordnung sollte es „16 bis 20“ lauten.

Die hohe Zahl der vorhandenen und anzufügenden Absätze erschwert das Erkennen der zeitlichen und inneren Gliederung des Übergangsrechts. Es wird daher vorgeschlagen, die vorgesehenen fünf Absätze zu einem einzigen, mit einer Zifferngliederung und einer vorgeschalteten Einleitung versehenen Absatz zusammenzufassen (vgl. zB die Strukturierung des Art. 151 B-VG), dessen Einleitung „Für den Übergang zur durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2020 geschaffenen Rechtslage gilt Folgendes:“ lauten könnte.

Zu Art. 4 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005):**Zum Einleitungssatz:**

Wie bereits zum Einleitungssatz des Art. 1 oben ausgeführt, sollte auch die letzte Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 – von der in der geltenden Fassung § 12 Abs. 2 Z 1, § 17 Abs. 3 sowie § 79 Z 1 und 2 betroffen sind – angeführt werden.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 1 bis 2a):

Innerhalb des Schlussteil des Abs. 2a wird entgegen LRL 116 ein Unterabsatz gebildet.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 9 Z 1a und Z 1b):

Statt „wird“ hätte es „werden“ zu lauten.

Zu Z 26 (§ 18 Abs. 4):

Statt „findet ... Anwendung“ sollte es „ist ... anzuwenden“ lauten (LRL).

Zu Z 27 (§ 20 Abs. 1) und 29 (§ 22 Abs. 3):

Die Bezeichnung der vorhandenen Website wird nicht exakt wiedergegeben.

Zu Z 37 (§ 33 samt Überschrift):

In Abs. 1 letzter Satz sollte statt „sieht ... vor“ vielmehr „hat ... vorzusehen“ lauten (LRL 27).

Zu Z 38 (§ 34 Abs. 2):

Hier sollte vor der Wendung „§§ 30 bis 32 ...“ die Wortfolge „die Wendung“ eingefügt werden.

Zu 43 (§ 80 Abs. 17):

Entgegen der Verheißung der Einleitung sind in Z 1 bis 3 keine Übergangsbestimmungen vorgesehen. Eine solche folgt erst in § 82f.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)⁵ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifische* Aussagen zu enthalten. Im vorliegenden Entwurf wird mit dem Wort „keine“ weder eine spezifische noch eine sinnentsprechende Aussage getroffen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Das Wort „bis“ ist nicht durch den bis-Strich auszudrücken, sondern als Wort zu schreiben (LRL 147).

Im Abschnitt „2. kompetenzrechtliche Grundlagen“ wären die vorgeschlagenen Änderungen korrekt zu reihen. Zu zitieren wäre Art. 10 Abs. 1 Z 12a B-VG. Die Aufzählung der Kompetenzgrundlagen ist unvollständig, zumal der vorgesehene § 11 PHG etliche weitere Materien einbezieht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemeines:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Weiters fällt auf, dass nicht durchgehend am Ende der Überschriften Doppelpunkte gesetzt wurden. Solche finden sich im Bereich des Art. 4, nicht aber davor in den Erläuterungen zu Art. 1 bis 3.

Im Übrigen darf auf die Abkürzungsregeln nach Anhang 1 der Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen werden (siehe etwa die Abkürzungen „zB“ und „dh.“).

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Zu Art. 1 Z 5 (§ 4 Abs. 2):

Die Wendung „mindestens 50% Frauen und 50% Männer“ lässt eine Summe von mehr als 100 % möglich erscheinen, was aber weder mit den Gesetzen der Arithmetik noch mit dem vorgesehenen Gesetzestext vereinbar ist.

Zu Art. 1 Z 11 (§ 9 Abs. 1 Z 10 und 13):

Auf das Schreibversehen „die geändertenn Bezeichnung“ wird hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende in der rechten Spaltung abgebildeten Novellenbestimmungen entsprechen nicht dem tatsächlichen Novellenentwurf:

- Im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz:
 - § 1 Abs. 1 Z 4 (Fundstellenangaben);
 - § 27b Abs. 5: Das Redaktionsversehen „auf auf“ ist nicht übernommen;
 - § 36 Abs. 9: Vermeidung der Abkürzung „gem.“;
- im Fachhochschulgesetz:
 - § 2 Abs.2a (2a) „deren Teilnahme“ / „an denen die Teilnahme“;
 - § 2 Abs. 5: Fehlen einer Wortfolge im ersten Satz sowie des zweiten Satzes;
 - § 4 Abs. 1: Fehlen mehrerer Diskriminierungstatbestände;
 - § 8a Abs. 1: Hinzufügung einer Z 5;
- im Hochschulgesetz:
 - § 12 Abs. 2a Z 8: Fehlen des abschließenden Beistriches;
 - § 14 Abs. 2: „einem Vizerektor“ / „eines Vizerektors“.

Die Textgegenüberstellung enthält unverändert bleibende Bestimmungen in wesentlich größerem Umfang, als zum Verständnis der Novelle notwendig ist. Beispielsweise wird der zur Gänze unverändert bleibende 7a. Abschnitt (§ 30a) des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes wiedergegeben.

Gelegentlich werden umfangreichere unveränderte Passagen als geändert gekennzeichnet, was vermieden werden sollte § 23 Abs. 9 erster und zweiter Satz, § 24 Abs. 7 Z 3 HS—QSG).

Bei der Gegenüberstellung korrespondierender Textstellen kommt es nicht auf die Übereinstimmung der Bezeichnung, sondern auf jene des Inhalts an; daher wäre in § 14 HG den geltenden Abs. 2 der vorgeschlagene Abs. 3 gegenüberzustellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 4. Juni 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. LL.M. Albert POSCH

Elektronisch gefertigt